

Annahmebedingungen

Schneider & Sohn GmbH & Co. KG · Landwehrstr. 19 · 74572 Gammesfeld

Asbesthaltige Abfälle

Stand: 23.10.2023

Artikel-Nr. 7 06 0400

Bezeichnung:

Beim Abbruch von Gebäuden anfallende asbesthaltige Baustoffe
Asbestbaustoffe ohne Störstoffe

Bezeichnung gemäß EAV:

17 06 05* Asbesthaltige Baustoffe

Wichtige Hinweise:

- gefährlicher Abfall gem. AVV (Abfallverzeichnisverordnung)!
- Annahme nur in zugelassenen Asbest-Säcken / Big Bags
- Die entsprechenden Gewebesäcke müssen fest verschlossen und unbeschädigt sein.

Was darf rein?

- Festgebundene Asbestbauteile
- Faserzement-Wellplatten
- Faserzement-Fassadenplatten
- Rohre
- Blumenkästen, Pflanzschalen

Was darf nicht rein?

Alle Materialien die nicht unter der AVV Nummer 17 06 05* fallen.
Zum Beispiel:

- Nicht-Mineralische Störstoffe (insb. **Paletten, Holz, Organik** etc.)
- Stäube (Schleifstaub)
- Leichtgebundener Asbest
- Styropor / Styrodur
- Mineralwolle, Dämmmaterial
- Wilhelmplatten / Odenwaldplatten (OWA)

Bitte achten Sie darauf, dass nur das oben genannte Material verladen wird.

Die endgültige Einstufung erfolgt durch die Annahmekontrolle auf unserem Recyclinghof oder beim Verwerter.

Bei Nichteinhaltung behalten wir uns eine Umdeklarierung bzw. Abweisung vor.

Fremdstoffbedingte Kosten, z.B. verursacht durch Sortieraufwand beim Verwerter oder durch Zurückweisung von Ladungen gehen zu Lasten des Erzeugers.